

An das
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Frau Karawanskij
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Erfurt, den 23. Januar 2024

Offener Brief

Nachrichtlich an einschlägige Verlagshäuser

Sehr geehrte Frau Ministerin Karawanskij,

aufgrund der nicht-Beantwortung der Kleinen Anfragen DS 7/8650, 7/8651, 7/8652 und 7/8820 möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine vom Grundgesetz geschützte Verpflichtung Ihrerseits besteht, Kleine Anfragen zu beantworten.

Kleine Anfragen gelten als parlamentarischer Kontrollmechanismus über Regierungshandeln und sind durch das Grundgesetz Art. 20, 21 und 38 geschützt. Die Landesregierung in Thüringen hat demnach aus freiheitlich-demokratischen Gesichtspunkten die Pflicht zur Beantwortung von Kleinen Anfragen. Diese Antwortpflicht besteht sogar, wenn Geheimhaltungsbedürftigkeit als alleiniges Kriterium zur Ablehnung der Beantwortung herangezogen wird.

(Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichtes am 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06).

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings folgende Fallgruppen entwickelt, die die Beantwortungspflicht einschränken: Fehlende Zuständigkeit der Bundesregierung, die Berührung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, die Gefährdung des Staatswohls sowie die Grundrechte Dritter. Die Gefährdung des Staatswohls rechtfertigt allerdings in der Regel lediglich die Einhaltung besonderer Geheimschutzmaßnahmen, nicht die Verweigerung der Auskunft.

(Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (WD 3 – 3000 – 101/21)

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung als Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes beziehen sich laut Bundesverfassungsgericht auf noch nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge oder das Herbeiführen von Entscheidungen. In Ihrer Vorbemerkung der mir vorliegenden DS 7/8820 schreiben Sie, dass Sie aufgrund einem Zivilrechtsverfahren, welcher mit „einer abschließenden gerichtlichen Bewertung der im selbstständigen Beweisverfahren erhobenen Beweise im Rahmen eines Zivilrechtsverfahrens“, nicht vorgreifen wollen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass das Beweissicherungsverfahren, welches in die vom Bundesverfassungsgericht Kategorie des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes zur nicht-Beantwortung von Kleinen Anfragen herangezogen werden kann, bereits am 8. Juni 2023 abgeschlossen wurde. Die Kostenentscheidung für das selbstständige Beweisverfahren, welches für Sie ebenfalls als

Ausschlusskriterium für die nicht-Beantwortung meiner Kleinen Anfragen herangezogen wurde, ist ebenfalls bereits abgeschlossen.

Die Zivilrechtsklage behandelt, wie Sie wissen, ausschließlich Entschädigungsleistungen und hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsvorgänge.

In meinen Augen wollen Sie Fragen der Verantwortung für einen nicht gebauten Hochwasserschutz, der mit EU-Geldern kofinanziert und vollumfänglich abgerechnet wurde, nicht beantworten. **Ich frage Sie, wo sind die ausgegebenen Steuern, welche sich auf mehrere Millionen EUR belaufen, hin? Ich frage Sie, wann wird der Bau des Hochwasserschutzes nach Planfeststellung gebaut? Ich frage Sie, wer trägt für den Bau des Hochwasserschutzes die Kosten, da die Finanzierung zum Bau des Hochwasserschutzes bereits abgeschlossen und vollumfänglich abgerechnet worden ist?**

Und meine letzte Frage an Sie: Gehen Sie von Subventionsbetrug in Ihrem Ministerium aus, wenn Gelder für etwas abgerechnet worden ist, was niemals gebaut wurde?

Ich erwarte eine vollumfängliche Beantwortung meiner Kleinen Anfragen, da ich als Abgeordneter des Thüringer Landtages ein Recht auf die Beantwortung habe.

Mit besten Grüßen

Birger Gröning